

119. Ist rechtliches Zusammentreffen von schwerem Landfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung möglich?

II. Straffenat. Ur. v. 24. September 1931 g. R.. II 670/31.

I. Schöffengericht Berlin-Neukölln.

II. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die Annahme von Tateinheit zwischen dem Verbrechen des schweren Landfriedensbruchs (Verübung von Gewalttätigkeiten gegen Personen) i. S. von § 125 Abs. 2 StGB. und gemeinschaftlicher Körperverletzung nach § 223a StGB. ist nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit eines rechtlichen Zusammentreffens zwischen schwerem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2 StGB.) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB.) ist entgegen der im Schrifttum vertretenen Auffassung — daß der Tatbestand des § 125 Abs. 2 als der engere die Anwendung von Strafgesetzen ausschliesse, die an sich auf die von ihm umfaßten gewalttätigen Handlungen anzuwenden sein würden — vom Reichsgericht im Anschluß an RGSt. Bd. 56 S. 247 mit der Begründung anerkannt worden, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, schwerere Strafandrohungen durch § 125 Abs. 2 StGB. auszuschließen (RG. I. vom 10. Juli 1925 I. 346/25 in Dtsch.R.Z. 1925 Nr. 432). Wenn auch dieser Gesichtspunkt im Verhältnis von § 125 Abs. 2 StGB. zu § 223a StGB. nicht Platz greifen kann, so ist doch die Annahme von Gesetzesinheit zwischen diesen Strafvorschriften deshalb abzulehnen, weil die Tatbestände der genannten Strafbestimmungen sich in ihren gesetzlichen Merkmalen nicht decken. Der Begriff der von mehreren gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung § 223a deckt sich nicht mit dem der Gewalttätigkeit gegen Personen im Sinne des § 125 Abs. 2 StGB., der zum Unterschied von § 223a nicht voraussetzt, daß es zu einer unmittelbaren Berührung oder gar zu einer Verletzung einer Person gekommen ist. Es genügt für den Tatbestand des § 125 Abs. 2 schon die Inbewegungsetzung des körperlichen, äußeren Zwanges gegen Personen, auch eine nur mittelbar gegen Personen gerichtete Einwirkung, die von ihnen körperlich empfunden wird, z. B. Werfen mit Steinen, Versperren eines Durchganges. RGSt. Bd. 45 S. 156; Bd. 47 S. 180; Bd. 52 S. 34; Bd. 54 S. 90; RG. I. 177/25 vom 9. Oktober 1925. (LZ. 1926. 425.)